

F A € T S

Ausgabe 1/2024

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER

www.wko.at/finanzdienstleister



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Finanzdienstleister

www.wko.at/wissensdatenbank

**EU – Update zum BIPAR
Midterm-Meeting
25.-26. Jänner 2024** 5

**Europäische Union:
Erster Vizepräsident Dr. Othmar
Karas zur Entbürokratisierung** 7

**Die Wertpapierhypothek –
Wie Anleihegläubiger in das
Grundbuch kommen können** 10

**Steuer- und
Gesellschaftsrechtliche
Neuerungen im Jahr 2024** 14

Berufsgruppen 16



© istockphoto.com

Der BILDUNGS-KickOff 2024 ist vorüber, aber noch nicht ganz

Zum bereits achten Mal wurde in den Kalenderwochen 3 und 4 des Jahres 2024 die führende Weiterbildungsveranstaltung für Berufsangehörige der Gewerblichen Vermögensberatung und Wertpapiervermittlung abgehalten: der BILDUNGS-KickOff 2024. Die Fachorganisationen der Finanzdienstleister aus allen Bundesländern gestalteten ein vielseitiges Programm für diese Veranstaltung.

Zudem gab es für die Veranstaltung einen neuen Anmelderekord. Insgesamt

2.597 Personen meldeten sich für den BKO 2024 an, 17.424 Teilnehmer in 10 Webinaren – somit im Schnitt 1.742 pro Veranstaltung. Das heißt, es wurden 77.910 Stunden Weiterbildung zur Verfügung gestellt, wobei 55.272 Stunden live abgerufen wurden. Die Zufriedenheitsrate liegt bei über 98,4%.

**Nachbericht
Tag 1 – 16.1.2024**

**Fachgruppe Wien,
Modul 4 – Wertpapiere**

**Den Vormittag moderierte der
Obmann der Fachgruppe Finanzdienst-
leister Wien, KommR Eric Samuiloff.**

Zunächst präsentierte Dr. Christoph Schneider eine umfassende Analyse des aktuellen wirtschaftlichen Umfelds mit Fokus auf Asien/China, den USA, der EU und Österreich. Dabei wurden Herausforderungen für den Wirtschafts- und Arbeitsstandort Österreich eingehend betrachtet. Anschließend konzentrierte sich Dr. Rolf Majcen in seiner Präsentation auf das Verständnis der grundlegenden Portfolioverwaltung und sensibili- ▶

Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!



In dieser Ausgabe werden nicht so sehr fachlich-rechtliche Themen für Sie aufbereitet, sondern es stehen Informationen für Unternehmer:innen und Services des Fachverbands Finanzdienstleister im Vordergrund.

Es gibt einen Rückblick auf den BILDUNGS-KickOff 2024, welcher sich zur – mit Abstand – größten Veranstaltung für Mitgliedsbetriebe innerhalb der WKÖ entwickelt hat. Hier sind wir stolz

darauf, Ihnen alle Weiterbildungsmodule, welche im Rahmen der gesetzlichen Weiterbildungsverpflichtung für Vermögensberater:innen verpflichtend vorgeschrieben sind, gleich am Jahresanfang in komprimierter Form anbieten zu können. Wir geben Ihnen aber auch die Möglichkeit, die Module bis 31.12. des Jahres „nachsehen“ zu können, um Ihre Weiterbildungsverpflichtung erfüllen zu können. Wissenswert ist in diesem Zusammenhang, dass bei den Gewerblichen Vermögensberater:innen sämtliche Weiterbildungsinhalte IT-basiert absolviert werden können, dies bei anderen Branchen aber nicht der Fall ist. Sollten Sie auch Gewerbeberechtigungen für die Versicherungsvermittlung (Agent:in oder Makler:in) haben, achten Sie darauf, dass Sie hier – wenn Sie Gewerbeinhaber:in sind – einen Teil der dafür notwendigen Weiterbildungsstunden in Präsenz absolvieren müssen. In einem Bericht über das Midterm-Meeting von BIPAR, dem europäischen Dachverband von Interessensvertretungen aus dem Finanz- und Versicherungsbereich, dem wir als Fachverband Finanzdienstleister angehören, werden die aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene in einem Bericht wiedergegeben. Diesbezüglich informieren wir Sie laufend über andere Kanäle über die aktuellen Schwerpunktthemen wie Retail-Investment-Strategy und Open Finance. Anfang Juni 2024 stehen die EU-Wahlen an und dann werden hier die Karten neu gemischt. Es bleibt abzuwarten, ob es dann zu wesentlichen Änderungen in der Europäischen Wirtschaftspolitik kommt.

Der Erste Vizepräsident des Europäischen Parlaments Dr. Othmar Karas stellt sich in seinem Beitrag dem Thema Entbürokratisierung im Finanzsektor. Ich kann mir vorstellen, dass es wenige Menschen unter Ihnen gibt, die nicht der Meinung sind, dass hier noch weiterer Handlungsbedarf gegeben ist, um es für Konsument:innen und Unternehmer:innen einfacher und praktikabler zu machen, am Finanzmarkt teilzunehmen und davon zu profitieren; egal, ob im Finanzierungsbereich oder im Veranlagungsbereich.

Juristisch-rechtliche Kost servieren Mag. Martin Pichler und Florian Braunauer, LL. M. (WU) mit einem Beitrag über die Ausgabe von Emission von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Kuratoren-gesetz und Mag. Cornelius Necas in seinem Beitrag über steuerlich- und gesellschaftsrechtliche Änderungen (Stichwort „FlexKapG“) des Jahres 2024. Sehr interessant könnten hier auch die Ausführungen über die Besteuerung von Kryptowährungen sein.

Abgerundet wird diese FACTS-Ausgabe mit der „Leasingbilanz 2023“, verfasst von Dr. Alexander Nekolar, dem neugewählten Präsidenten des Verbandes Österreichischer Leasing-Gesellschaften (VÖL).

Ich wünsche Ihnen wie immer viel Spaß beim Schmökern in der aktuellen Ausgabe der FACTS.

Ihr
Hannes Dolzer

Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister, WKO

► sierte für Aspekte im Zusammenhang mit Marktmissbrauch.

Fachgruppe Niederösterreich, Modul 9 – Lebens- und Unfallversicherungen

Am Nachmittag empfing der niederösterreichische Obmann, Michael Holzer, die Teilnehmer zum Modul 9 – Lebens- und Unfallversicherungen.

Im ersten Vortrag präsentierte Fachverbandsobmann KommR Mag. Hannes Dolzer seine Studie über den Ertragsvergleich fondsgebundener Lebensversicherungen, welche auch in die laufenden Diskussionen zu einem potentiellen Provisionsverbot auf europäischer Ebene eingebracht wurde. Im Anschluss analysierte Stefan Otto in seinem Vortrag die Herausforderungen im Pensionssystem und zeigte potenzielle Lösungswege unter Einbeziehung von Kryptowährungen, künstlicher Intelligenz und Robotik auf. Der letzte Vortrag des Tages von DI Maximilian Schwaiger behandelte die Konzepte der Verlustaversion, Risikobewertung und Prämienkalkulation in Unfall- und Lebensversicherungen.

Tag 2 – 17.1.2024

Fachgruppe Oberösterreich, Modul 1 – Allgemeines Berufsrecht

Mag. Norbert Eglmayr, Fachgruppenobmann Oberösterreich, moderierte den zweiten Tag.

Die Präsentation von Ing. Mag. Peter Stabauer beleuchtete dabei zuerst umfassend die Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wobei insbesondere auch die Pflichten gegenüber Kunden sowie die Melde- und Aufbewahrungspflichten im Detail erläutert wurden. In der Präsentation von KommR Dr. Herbert Samhaber lag der Fokus hingegen auf den Begriffsbestimmungen zu Finanzprodukten, Wertpapieren und Veranlagungen. Auch damit zusammenhängende rechtliche Normen wurden behandelt.

Tag 3 – 18.1.2024

Fachvertretung Burgenland, Modul 2 – Verbraucherschutzrecht

Fachgruppenobmann Manfred Ollram führte in den dritten Tag des BKO 2024 ein.

Der Vortrag von Mag. Cornelius Necas mit dem Titel „Besteuerung von Kapitalvermögen und Steuer-Highlights für Finanzdienstleister“ behandelte spezifische steuerliche Themen im Finanzsektor. Ein Fokus lag dabei auf der Besteuerung von in- und ausländischem Kapitalvermögen sowie der steuerlichen Behandlung von Kapitalanlageprodukten. Auf der anderen Seite beleuchteten RA Dr. Bernd Fletzberger und RA Mag. Sanijel Ficulovic in ihrer Präsentation das Fernfinanzdienstleistungsgesetz (FernFinG). Zusätzlich gaben sie einen Ausblick auf bevorstehende Änderungen durch die neue EU-Richtlinie im Bereich des Fernabsatzes von Finanzprodukten.

Tag 4 – 19.1.2024

Fachgruppe Tirol, Modul 7 – Finanzierungen

Tag 4 wurde von Fachgruppenobmann Dr. Michael Posselt eröffnet.

Die Präsentationen von Christoph Kirchmair und Pablo Viveros, MSc befassten sich mit aktuellen Herausforderungen in der Finanzierung. Kirchmair analysierte dabei die Entwicklung des Finanzvermögens in Österreich, die Kreditvolumina seit der Zinswende und beleuchtete Chancen und Herausforderungen für Berater. Viveros erläuterte daran anknüpfend Lösungsansätze zur Bewältigung der aktuellen Problemstellungen. Mag. Fleming Eibel erläuterte hingegen unter anderem die Vorgaben zu Zwischenfinanzierungen sowie die Standardisierungsprozesse der Banken.

Tag 5 – 22.1.2024

Fachgruppe Salzburg, Modul 8 – Recht der Versicherungsvermittlung

Der fünfte Tag wurde von Fachgruppenobfrau Margit Eidenhammer begleitet.

RA Dr. Raphael Toman, LL. M. ging in seiner Präsentation zuerst auf die Retail Investment Strategy (RIS) ein und analysierte die potentiellen Auswirkungen auf den Versicherungsvertrieb. Dabei wurden Aspekte wie das Provisionsverbot, IDD-Änderungen, Anpassungen der PRIIP-VO behandelt. RA Mag. Stephan Novotny beleuchtete darauffolgend in seinem Vortrag spezielle Regelungen zur Kündigung und zum Rücktritt bei Versicherungsverträgen, wobei er insbesondere auf aktuelle Gerichtsentscheidungen einging.

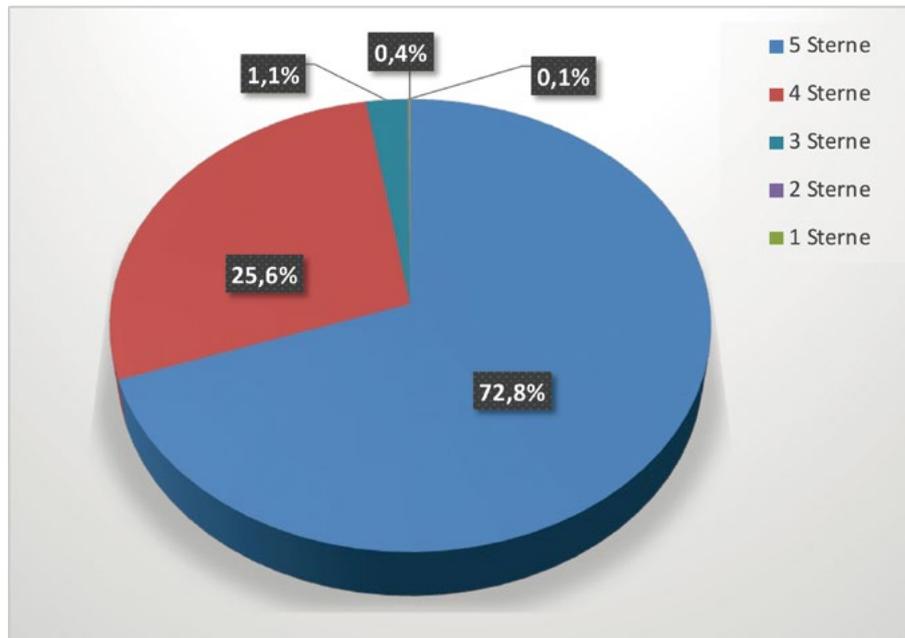
Tag 6 – 23.1.2024

Fachgruppe Kärnten, Modul 6 – Recht der Finanzierungsvermittlung

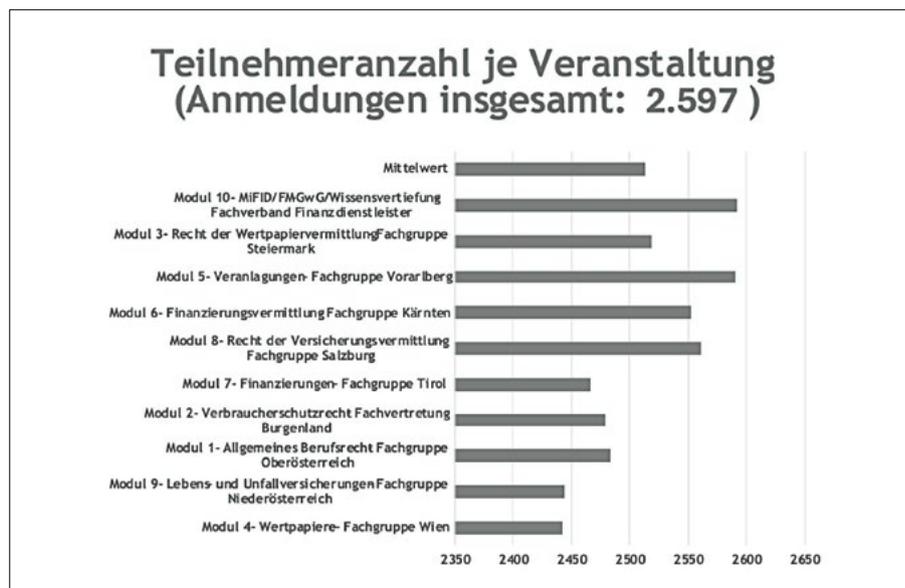
Tag 6 wurde von Fachgruppenobmann Mag. Herwig Miklin eröffnet.

Im ersten Vortrag führte Dr. Alexander Kern, MSc durch die Grundlagen der Pfandbrief-

Wie zufrieden waren Sie insgesamt mit dem BKO 2024?



Teilnehmeranzahl je Veranstaltung



gesetzgebung. Dabei wurde insbesondere das Zusammenspiel zwischen Kapital- und Kreditmarkt erläutert. Mag. Laurenz Bendorf, BSc behandelte anschließend in seiner Präsentation die Grundlagen zur Kreditvermittlung und gab damit zusammenhängend spannende Einblicke zu den Themen Kreditbearbeitungsgebühren und Vermittlerprovisionen. Franz Tschemschar gab abschließend einen umfassenden Einblick in den Leasingmarkt sowie dessen unterschiedliche Finanzierungsarten.

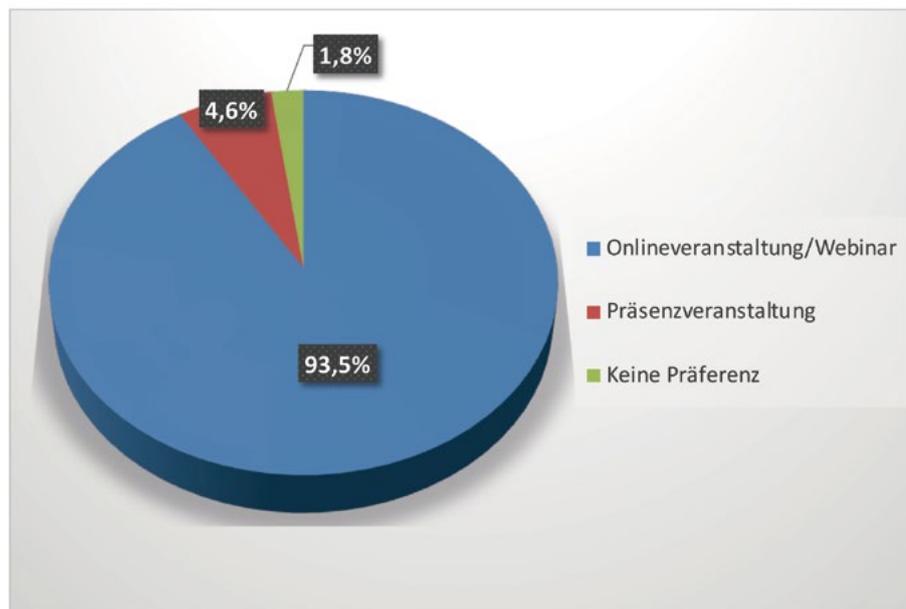
Tag 7 – 24.1.2024

Fachgruppe Vorarlberg, Modul 5 – Recht der Veranlagungsvermittlung und Veranlagungen

Fachgruppenobmann Arnold Tollinger führte in den siebten Tag des BKO ein.

Das Modul behandelte Schlüsselthemen im wirtschaftlichen Kontext. So analysierte MMag. Louis Obrowsky die Herausforderungen

In welcher Form soll der BILDUNGS-KickOff stattfinden?



rungen am Immobilienmarkt, insbesondere die Langzeitentwicklung der Preise und das optimale Timing von Investitionen. RA Mag. Martin Pichler gab im Rahmen der nächsten Präsentation einen Überblick über aktuelle Entwicklungen im Veranlagungsrecht gemäß dem Kapitalmarktgesetz. Mag. Birgit Schmolzmüller beleuchtete im letzten Vortrag des Tages schließlich die Rolle von Private Equity als Investment.

Tag 8 – 25.1.2024

Fachgruppe Steiermark, Modul 3 – Recht der Wertpapiervermittlung

Herr Markus Kohlmeier, Obmann der Fachgruppe Steiermark, eröffnete den achten Tag.

Im Vortrag analysierte KommR Mag. Hannes Dolzer die – für die Finanzdienstleister bedeutende – Retail Investment Strategy aus interessenspolitischer Perspektive und erläuterte dabei die Ziele der Europäischen Kommission. RA Mag. Martin Pichler erklärte anschließend die neuen WAG 2018-Konzessionstatbestände sowie regulatorische Neuerungen im Wertpapierhandel, Eigenhandel und Depotgeschäft. Beide Vorträge boten Einblicke in aktuelle Veränderungen und deren Auswirkungen auf die Finanzbranche.

Tag 9 – 26.1.2024

Fachverband Finanzdienstleister, Modul 10 – Wissensvertiefung

Das letzte Modul des BILDUNGS-KickOff 2024 moderierte Fachverbandsobmann KommR Mag. Hannes Dolzer. Dieses wurde in diesem Jahr erstmals eingeführt und bot Teilnehmern die Möglichkeit, sich im MiFID-Bereich vertiefend weiterzubilden.

Alexander Mares, MA sowie Mag. Birgit Moser, LL. M. stellten zunächst umfassend die Rolle der FMA im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dar. Anschließend erklärte Mag. Kerstin Stadler, MA, welche Vorgaben bei der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen zu beachten sind. Mag. Adrian Trif konzentrierte sich hingegen auf die neuen Vorgaben des Digital Operational Resilience Acts (DORA).

Warum der BKO 2024 noch nicht ganz vorbei ist?

Für alle angemeldeten Teilnehmer der Live-Veranstaltung stehen die Webinare bis 31.12.2024 über www.meine-weiterbildung.at noch zur Verfügung. Wenn Sie das Live-Webinar verpasst haben, können Sie eine Teilnahmebestätigung für das E-Learning erwerben.

Teilnahmebestätigung

Für eine Teilnahmebestätigung mussten die Teilnehmer mindestens 80% pro Einheit (1 Einheit = 1 Modul = 3 Stunden, Pausen sind ausgenommen) bei der Live-Übertragung mit ihrem Namen und einer ihnen zugehörigen und gültigen E-Mailadresse anwesend sein und danach auf der Plattform „meine-weiterbildung.at“ eine Wissensüberprüfung pro Einheit (Fragen zum Live-Webinar) bestehen. Eine Teilnahmebestätigung wird pro Einheit bei Erfüllung der Voraussetzungen ausgestellt. In Summe sind daher 10 Teilnahmebestätigungen erhältlich.

Sponsoren

Wir bedanken uns für die Unterstützung der Veranstaltung bei:

Austrian Anadi Bank AG

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

LLB Immo Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

RWB Austria GmbH

WKK Lebensversicherung a. G.

Anrechnungsmöglichkeiten nach Lehrplänen:

- **Lehrplan Gewerbliche Vermögensberatung**
Modul 1 bis 9: je 3 Stunden
insgesamt 27 Stunden
- **Lehrplan Wertpapiervermittler**
Modul 1 bis 4: je 3 Stunden
insgesamt 12 Stunden
- **Lehrplan Versicherungsmakler**
Modul 1: 9 Stunden,
Modul 2: 3 Stunden insgesamt
12 Stunden
- **Lehrplan Versicherungsagenten**
Modul 1: 9 Stunden,
Modul 2: 3 Stunden
insgesamt 12 Stunden

EU – Update zum BIPAR Midterm-Meeting, 25.-26. Jänner 2024

Dr. Alexander Kern, MSc

Vom 25. bis 26. Jänner 2024 fand in Brüssel das Midterm-Meeting von BIPAR statt. Der Fachverband Finanzdienstleister war durch Geschäftsführer Dr. Alexander Kern, MSc, vertreten. Insgesamt haben an der Veranstaltung 125 Personen teilgenommen, wobei zahlreiche auch für Finanzdienstleister relevante Themen besprochen wurden. Im Fokus der Veranstaltung standen dabei einmal mehr die Retail Investment Strategy, aber auch das Financial Data Access Framework (FIDAR). Der Fachverband hat jedenfalls die Gelegenheit genutzt, mit Stakeholdern über die anstehenden EU-Agenden zu sprechen und Positionen in den Diskurs einzubringen.

Donnerstag, 25.1.2024

Der erste Tag begann mit dem Brokers' Committee Meeting, bei welchem Marie Betolaud, Legal Counsel bei Planete CSCA, über das Thema Sustainability bei Versicherungsanlageprodukten (Insurance-based investment product – IBIPs) referierte. Auf Tools für Versicherungsvermittler, um ein CSR-Assessment durchzuführen, wurde hingewiesen.

Einen spannenden Beitrag im Zusammenhang mit den Diskussionen rund um das Provisionsverbot lieferte anschließend Graeme Trudgill, CEO der British Insurance Brokers' Association (BIBA). Er berichtete, dass aufgrund des Falls „Grenfell Tower“ in London am 14.6.2017 die Versicherungsprämien für bestimmte Gebäudeversicherungen deutlich erhöht werden mussten (insbesondere für Gebäude, welche eine leicht entzündbare Verkleidung haben). Entsprechend haben sich die Vergütungen für Versicherungsvermittler um über 60% erhöht. Dies hat schließlich zur öffentlichen Diskussion geführt, ob diese Erhöhungen gerechtfertigt sind. Im Zentrum der Diskussion stand dabei der sogenannte „fair value“, der angemessene Wert der Dienstleistung. Um sich aktiv in die Diskussion einzubringen, hat BIBA Modelle erarbeitet, welche den „fair value“ für



Versicherungsvermittlungsleistungen künftig klarer darlegen und regeln sollen. So sollen beispielsweise unterschiedliche Arten von Versicherungen oder unterschiedliche Tätigkeiten bei einem Assessment für den „fair value“ berücksichtigt werden. Ausgehend von den Vorschlägen zu diesen Modellen konnte auch ein Provisionsverbot verhindert werden, welches in den politischen Diskussionen im Vereinigten Königreich im Raum stand.

Es folgte Rachel McGovern, Direktorin Finanzdienstleistungen bei Brokers Ireland, welche für das Jahr 2023 den Report zum Thema „Value of Advice“ präsentierte. Beispielsweise wurde mit dieser Umfrage festgestellt, dass sich 58% der Personen sich bei Finanzfragen sicherer fühlen, nachdem diese eine Finanzberatung in Anspruch genommen haben. Im Zusammenhang mit den Diskussionen zum Thema Sustainable Finance ist zu beachten, dass 93% der Befragten als wichtigstes Ziel eines Investments eine gute Rendite angegeben haben.

Nach diesen Präsentationen wurde der Fokus auf das aktuelle Hauptthema auf europäischer Ebene, die Retail Investment

Strategy, gerichtet. Paul Carty, Vorsitzender des EU Affairs Committee, sowie Nic De Maesschalck, Direktor von BIPAR, kritisierten dabei im Gleichklang mit dem Fachverband Finanzdienstleister den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „staged approach“ der EU-Kommissarin Mairead McGuinness. Der gleichzeitig veröffentlichte Bericht der Berichterstatterin Stéphanie Yon-Courtin wurde zwar als positiv bewertet, da viele Vorgaben aus dem Kommissionsvorschlag praxisgerechter ausgestaltet wurden. Ergebnisse zu den weiteren Verhandlungen, insbesondere im Europäischen Parlament, konnten jedoch noch nicht antizipiert werden. Um Kompromisse auf europäischer Ebene zu erzielen, bedarf es nach deren Meinung jedenfalls eines Kompromisses über die politischen Parteigrenzen hinweg. Dieser Kompromiss wird die Kernthemen zur Retail Investment Strategy, namentlich das Provisionsverbot, den Best Interest Test sowie Benchmarks (Value for Money) betreffen. Trilogverhandlungen werden jedenfalls erst nach den EU-Wahlen stattfinden.

Nach dieser intensiven Diskussion wurde noch zum Thema künstliche Intelligenz berichtet, wobei das hohe Potential für unternehmerische Entscheidungen hervorgehoben wurde. Zudem erläuterte Florina Pop, Legal Officer für Financial Services bei DG Competition, die Neuerungen im Kartellrecht im europäischen Kontext.

Der Nachmittag wurde außerdem dafür genutzt, um ein Meeting mit dem Büro von Vizepräsident Dr. Othmar Karas abzuhalten. Klarerweise wurden wie bisher die Hauptpunkte zur Retail Investment Strategy (Provisionsverbot, Best Interest Test) erörtert. Dabei wurden auch die Anliegen zum Dossier FIDAR in Ergänzung zu den bisher versendeten Stellungnahmen erörtert. Hintergrund dazu war, dass die Frist zur Einbringung von Änderungsanträgen beim Europäischen Parlament in dieser Woche endete. Ent-

sprechend dem Anliegen der Finanzdienstleister wurde Unterstützung zugesagt, den Proportionalitätsgrundsatz in FIDAR stärker zu verankern. Darüber hinaus wurden Anliegen zu Themen wie der Geldwäscheprävention (AMLR/AMLD) sowie zum Zahlungsverkehr (PSR/PSD3) adressiert.

Besonders aufschlussreich war das Gespräch mit MEP Ondřej Kovařík (RENEW), Schattenberichterstatter zu FIDAR. Deckungsgleich zur Stellungnahme des Fachverbands Finanzdienstleister wurden Bedenken seitens des Abgeordneten geäußert, ob der Vorschlag zu FIDAR tatsächlich im Interesse von Konsumenten und Unternehmen ist oder vielmehr Unternehmen aus Drittstaaten zugutekommt. Weiters wurden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Standardisierung von Daten sowie den Data Sharing Schemes genannt. Im Dialog wurden seitens der Finanz-

dienstleister die großen Bedenken gegen dieses Dossier artikuliert. Generell wurde das Konzept FIDAR in Frage gestellt.

Freitag, 26.1.2024

Valerie Mariatte-Wood, Head of Consumer Protection Department bei der Europäischen Aufsichtsbehörde EIOPA, leitete den zweiten Tag mit einer Präsentation ein, bei welcher mehrere aus interessenspolitischer Sicht relevante Themen gestreift wurden. So wurde über die erlassenen Sanktionen und Strafen bei Versicherungsvermittlern innerhalb der EU berichtet. Wenig überraschend konnte im EU-Staaten-Vergleich keine Einheitlichkeit hinsichtlich der Sanktionen und Strafen festgestellt werden. Begründet wurde dies damit, dass Strafen nur ein „Werkzeug“ sind, welches Aufsichtsbehörden zur Verfügung steht. Zudem definieren manche Mitgliedstaaten Verwaltungsverfahren auch nicht als Straf-

Anzeige



Grundbuchsicher: Neue Anleihe im 1. Rang besichert mit 4,2% Fixzins.

Projekt in nachhaltiger
Hybridbauweise in zentraler
Lage von Laxenburg.

- Schon ab € 5.000,- investieren
- Mindestlaufzeit bis 31.12.2026
- Eingetragenes Pfandrecht mit
1. Rang im Grundbuch

Emittentin:

Mirabelle Premium Suites GmbH & Co KG
Wohllebengasse 19 Top 16, 1040 Wien

Vertriebspartner werden:
service@wsgroup.at

 **SolidInvest**[®]

MIRABELLE SUITES LAXENBURG

<https://mirabellesuites.bond>

verfahren, weshalb diese nicht in der Statistik aufscheinen. Von der Vertreterin von EIOPA wurde zudem das Thema FIDAR in den Vordergrund gestellt. Seitens der EIOPA wurden die Vorteile im Zusammenhang mit Open Finance hervorgehoben. Zwar wurden Risiken bei der Datensicherheit und Cybersecurity genannt, diese würden aber nach deren Meinung durch geeignete Vorkehrungen abgeschwächt. Die Vorteile bei FIDAR würden insgesamt überwiegen. Dabei erfolgte auch ein Verweis auf das Feedback der Versicherungsindustrie bei einer Konsultation der EIOPA, welches grundsätzlich positiv gewesen sein soll. Zum zentralen Thema der Konferenz, der Retail Investment Strategy, ließ die EIOPA jedoch mit einer spannenden Aussage aufhorchen. So wurde auf Nachfrage bestätigt, dass der Ansatz „Value for Money“ (Benchmarks), unabhängig von der Erlassung der Retail Investment Strategy, weiterverfolgt wird.

Zum Thema Artificial Intelligence erfolgte hingegen eine zurückhaltende Positionierung seitens der EIOPA. So sei aus deren Sicht die derzeitige Artificial Intelligence nicht „intelligent“, sondern basie-

re lediglich auf Algorithmen, die mit entsprechenden Datensets unterlegt werden müssen. Für die Versicherungsindustrie ist nach Einschätzung der EIOPA der Anwendungsbereich limitiert. Dessen ungeachtet wurde der Artificial Intelligence Act erlassen, welcher horizontal über alle Wirtschaftszweige anwendbar ist. Allfällige Anwendungsfälle innerhalb der Versicherungsbranche wären eher im Bereich der Sachversicherungen zu finden (insbesondere in der Kfz-Versicherung). Auch zum Thema Sustainable Finance hat die EIOPA umfangreich berichtet. So gebe es ein Interesse von Konsumenten an nachhaltigen Finanzprodukten, wobei eingeräumt wurde, dass bislang erst 32% der Konsumenten von nachhaltigen Produkten gehört haben. Als Problemzone wurde aber Greenwashing identifiziert, zu welchem die EIOPA auch eine Konsultation gestartet hat.

Nach dem Bericht der EIOPA folgte ein Austausch mit Didier Millerot, Head of Unit Insurance and Pensions bei DG FISMA der Europäischen Kommission. Im Fokus stand dabei wieder einmal die Retail Investment Strategy. So wurde berichtet,

dass ein substanzieller Fortschritt unter der belgischen Ratspräsidentschaft erwartet wird. Erläutert wurde auch der IDD-Review, welcher stattfinden hätte sollen. Didier Millerot führte jedoch an, dass ein Review nicht sinnvoll gewesen wäre, nachdem die Implementierung der IDD länger als ursprünglich geplant gedauert hat. Die Retail Investment Strategy bildet somit faktisch den IDD-Review. Ein erneuter Review zur IDD soll erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Als weiteres Thema wurde die Einigung zum Dossier ESAP (European Single Access Point) hervorgehoben, die technische Gesetzgebung dazu soll aber erst im Jahr 2025 vorliegen. Zudem wurde erneut das Dossier FIDAR gestreift, wobei die Einschätzung abgegeben wurde, dass es vor den EU-Wahlen zu keiner Einigung kommen wird.



Dr. Alexander Kern, MSc
Geschäftsführer des
Fachverbands
Finanzdienstleister

Entbürokratisierung: Vorrang für Vertrauen

Dr. Othmar Karas, M. B. L.-HSG, Erster Vizepräsident des Europäischen Parlaments

Vier Monate vor den richtungsweisenden EU-Wahlen am 9. Juni 2024, haben wir die Chance, den Bürgerinnen und Bürgern zu zeigen, dass die Europäische Union immer daran arbeitet, unnötige Bürokratie und Berichtspflichten zu beseitigen. In ihrer jüngsten Rede zur Lage der Union im September 2023 hat EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen eine Reduzierung der Berichtspflichten für Unternehmen auf europäischer Ebene von 25 Prozent angekündigt. Seitdem ist viel passiert. Doch auch die EU-Mitgliedstaaten müssen in die Pflicht genommen werden, um die Übererfüllung von EU-Regulierung auf nationaler Ebene konsequent abzubauen – das sogenannte „Gold Plating“ brauchen wir nicht.

Wir befinden uns im größten Transformationsprozess seit 1945, sowohl wirtschaftlich, ökologisch und sozial als auch geopolitisch. Der Blick in die Vergangenheit zeigt, dass Transformation und Regulierung zu einem gewissen Grad Hand in Hand gehen. Arbeitnehmerrechte wurden während der industriellen Revolution entwickelt und verstärkt eingeführt, so war es auch mit Pflichten für Tech-Giganten während der digitalen Revolution und Nachhaltigkeitsregeln während der grünen Revolution. Gleichzeitig heißt es manchmal überspitzt, „die USA innoviert, China imitiert, die EU reguliert“. Wenn wir unsere Regelwerke an die Entwicklungen der Zeit anpassen, dann müssen wir die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit unseres Kontinents, strukturelle Besonderheiten und unterschiedliche Geschäftsmodelle immer mitberücksichtigen. Neue Regeln

dürfen uns nie daran hindern, bestehende Regeln zu überdenken und das sogenannte „Proportionalitätsprinzip“ stets umzusetzen, das im EU-Vertrag verankert ist und unverhältnismäßig hohe Auflagen vermeiden soll.

Erfolgsbeispiele im Bereich Entbürokratisierung

Erfolgsbeispiele im Bereich Entbürokratisierung

Tatsächlich arbeitet die Europäische Union immer daran, unnötige Bürokratie und Berichtspflichten zu beseitigen. Das größte Potenzial für weniger Kosten und Barrieren ist und bleibt der Binnenmarkt. Mit seinen vier Freiheiten und der Beseitigung von Hürden für den Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital ist er heute der größte integrierte Binnenmarkt der Welt. Sein Wachstums-, Beschäftigungs- und Einsparungspotenzial ist bei ▶

Weitem noch nicht ausgeschöpft, es gibt viel Luft nach oben. Allein weitere Maßnahmen zur Erleichterung von freiem Waren- und Dienstleistungsverkehr haben laut dem Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments einen potenziellen wirtschaftlichen Mehrwert von bis zu 829 Mrd. Euro pro Jahr. Trotz der Erfolge und Fortschritte ist unser Binnenmarkt noch nicht fertig und wir müssen ihn konsequent weiterentwickeln.

Dafür habe ich mich schon immer eingesetzt – als Chefverhandler des Europäischen Parlaments und der Europäischen Volkspartei von zahlreichen Rechtsakten im Wirtschafts- und Finanzbereich und als Gründer und langjähriger Präsident der KMU-Intergruppe im Europaparlament. In der EU-Regulierung nach der Finanz- und Staatsschuldenkrise von 2008 haben wir zum Beispiel den KMU-Unterstützungsfaktor eingeführt, um die Kreditvergabe für die Realwirtschaft anzukurbeln. Im Rahmen der Bankenregulierungsreform haben wir eine eigene Proportionalitätsdefinition für kleine und wenig komplexe Unternehmen geschaffen, um deren Meldepflichten zu verringern. Und wir haben den zuständigen Behörden bei der Gründung der europäischen Finanzaufsicht das Verhältnismäßigkeitsprinzip vorgeschrieben.

Neues Entbürokratisierungspaket für den Finanzmarkt

Seit November 2023 arbeite ich als Chefverhandler des Europäischen Parlaments an einem neuen, umfassenden Entbürokratisierungspaket für den Finanzmarkt, welches in Rekordzeit im Europaparlament ausverhandelt wurde. Schon im Jänner wurde das Mandat für Verhandlungen mit dem Rat der Mitgliedstaaten einstimmig beschlossen. Laut dieser Verhandlungsposition sollen Doppelmeldungen und Doppelberichtspflichten durch mehr Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden endgültig der Vergangenheit angehören. Unternehmen sollen künftig nur mehr dann an Aufsichtsbehörden melden, wenn dieselben Informationen nicht bereits an andere Behörden gemeldet wurden.

Gleichzeitig nehmen wir die Übererfüll-



lung von EU-Regelungen durch die Mitgliedstaaten ins Visier, das sogenannte „Gold Plating“, und ermöglichen Unternehmen die strukturierte digitale Einmeldung von verbleibenden Dubletten und unverhältnismäßigen Berichtspflichten, um auch diese endgültig zu beseitigen. Mit diesen Schritten stärken wir nicht zuletzt den Binnenmarkt und die globale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen. Jetzt ist der Rat der Europäischen Union am Zug, dieses wichtige Maßnahmenpaket nicht auf die lange Bank zu schieben, sondern sich ehestmöglich auf seine Verhandlungsposition zu einigen. Nur dann können wir die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger erfüllen, und noch vor den Europawahlen am 9. Juni dieses Jahres einen weiteren wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung leisten.

Über 40 Initiativen zum Bürokratieabbau auf EU-Ebene

Über den Finanzbereich hinaus hat die Europäische Kommission seit März 2023 schon 41 Vorschläge präsentiert, um die Entbürokratisierung voranzutreiben. Vor allem Berichtspflichten mit begrenztem Nutzen werden bei überschneidenden Verpflichtungen zusammengeführt, die Anzahl von betroffenen Unternehmen verringert oder die Digitalisierung gesteigert. Die EU-Zollreform, an der gerade das Europaparlament und der Rat der Mitgliedstaaten arbeiten, ist eine Antwort auf das schnelle Wachstum des Handelsvolumens und die

verpflichtende Kontrolle von EU-Normen, die zur Störung der Lieferketten und zu Zeitverzögerungen im Handel führen können. Diese Reform zielt darauf ab, die Zollmeldepflichten für Unternehmen zu vereinfachen, indem eine neu geschaffene EU-Zollbehörde in Zukunft mit einer einheitlichen IT-Infrastruktur Einfuhrverfahren abwickelt, was Einsparungen von bis zu 2 Mrd. Euro bewirken soll.

Andere Maßnahmen wurden bereits beschlossen, wie die Verschiebung der Berichtspflichten für Nachhaltigkeit von 2024 auf 2026, um betroffenen Unternehmen mehr Flexibilität und Zeit zu verleihen, sich auf die neuen Pflichten einzustellen und vorzubereiten. Nicht zuletzt wird die Europäische Kommission dieses Jahr erstmals einen jährlichen Bericht über Bürokratieabbau veröffentlichen, der diese Fortschritte bei der Erreichung des selbstgesetzten Ziels einer 25-prozentigen Reduktion der Berichtspflichten quantifizieren soll.

„Nur wenn wir die richtige Balance zwischen Regulierung und Verhältnismäßigkeit finden, können wir langfristig wettbewerbsfähig bleiben“

Wichtige Entlastungen für kleine und mittlere Unternehmen

Auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) müssen sich unternehmerische Initiative und die damit verbundene Risiko-

bereitschaft auszahlen und sie müssen von den politischen Entscheidungsträgern und Behörden gefördert und unterstützt werden. Denn gerade KMUs sind bei der Umsetzung von neuen Regeln am härtesten betroffen. Zwei Beispiele sind die Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und zur Rechnungslegung. Für diese Berichtspflichten haben wir im Europäischen Parlament erst im Dezember gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission die Definitionskriterien für KMUs an die Teuerung angepasst, um somit mehr als 1 Mio. Unternehmen zusätzlich von vollen Berichtspflichten zu entlasten.

Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Einberufung eines ständigen KMU-Beauftragten auf europäischer Ebene, der in Zukunft direkt an die EU-Kommissionspräsidentin berichtet und sicherstellen soll, dass in der Gesetzgebung für ausreichend Verhältnismäßigkeit für KMUs gesorgt ist. Dabei soll auch ein von der EU-Kommission vorgeschlagenes "Head Office Tax System" helfen. Dieser „One-Stop-Shop“ für KMUs soll grenzüberschreitend tätigen KMUs ermöglichen, ihre Steuerverpflichtungen über ihre Hauptsitzsteuerverwaltung abzuwickeln und nicht wie bisher über Steuerbehörden in mehreren EU-Mitgliedstaaten. Die Steuern würden ausschließlich auf der Grundlage der Vorschriften jenes Landes berechnet, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat. KMUs müssten nach dem Gesetzesentwurf nur eine Steuererklärung bei ihrer Hauptsitzsteuerverwaltung einreichen, die diese dann an andere Mitgliedstaaten weiterleitet.

Nationale Initiativen und Fortsetzung des EU-Arbeitsprogramms

Diese Vorstöße der Europäischen Union zur Entlastung von KMUs und zur allgemeinen Entbürokratisierung der Wirtschaft sind positive Ansätze. Ich fordere daher auch alle nationalen Regierungen und Parlamente auf, Initiativen zu ergreifen, um Bürokratieabbau schneller voranzutreiben. Für jedes EU-Gesetz sollte ein nationales gestrichen werden. Ohne „Gold Plating“ führt ein EU-Gesetz nämlich im Sinne des Binnenmarkts und der Harmonisierung zur Streichung oder Vermeidung von 27 nationalen Gesetzen. Die EU-Mitgliedstaaten müssen daher ihren Teil leisten. Vertrauen soll vor der Errichtung neuer Hürden für unsere Unternehmen Vorrang haben. Nur so können wir die Wettbewerbsfähigkeit erhalten und sogar steigern.

Dieser Beitrag wurde zu Redaktionsschluss am 5. März 2024 finalisiert. Bei Fragen und Anregungen stehe ich mit meinem Team jederzeit gerne zur Verfügung.



Dr. Othmar Karas, M. B. L.-HSG
Erster Vizepräsident
des Europäischen Parlaments
 Tel.: +32 (0)2 2845627
www.othmar-karas.at
 E-Mail: othmar.karas@europarl.europa.eu
 Twitter: @othmar_karas
 Facebook: othmar.karas
 Instagram: @othmar_karas

Das 08|16 Fonds-Konzept der Merkur Lebensversicherung ist eine innovative Fondsgebundene Lebensversicherung, mit der Ihre Kundinnen und Kunden dreifach profitieren: Sie genießen die **Flexibilität** einer modernen Sparform mit **maßgeschneidertem Kapitalaufbau** sowie **Steuervorteile** einer Lebensversicherung. Besonders attraktiv: Das 08|16 Fonds-Konzept ist auch mit nachhaltig veranlagenden Investmentfonds erhältlich!

merkur 
 LEBENSVERSICHERUNG

Weil ich das Wunder Mensch bin.

Die Wertpapierhypothek – Wie Anleihegläubiger in das Grundbuch kommen können

Mag. Martin Pichler
 Florian Braunauer, LL. M. (WU)

Eine Anleihe, bei der Investoren direkt im Grundbuch besichert werden: Kann es das geben? Ja, mit der Wertpapierhypothek. Dabei werden grundbücherlich besicherte Anleihen ausgegeben, allerdings wird im Gegensatz zur klassischen Hypothek kein Name ins Grundbuch eingetragen, sondern das Kollektiv der Anleihegläubiger. Was diese so besonders besicherten Anleihen mit Kaiser Franz Joseph zu tun haben und warum all das für Wertpapierdienstleister interessant ist, wird nachfolgend erläutert.

Beginnen wir in der Gegenwart: Laut einem Bericht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) boomt in Österreich die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen. So haben österreichische Banken im Jahr 2023 Pfandbriefe mit einem Gesamtvolumen von rund 29 Mrd. Euro emittiert. Verantwortlich für diese Dynamik ist das seit Juli 2022 anwendbare Pfandbriefgesetz, womit die Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen in Österreich umgesetzt wurde. Gedeckte Schuldverschreibungen sind Anleihen, die durch Vermögenswerte wie Immobilien abgesichert sind, sodass bei Ausfall des Schuldners diese Vermögenswerte zur Befriedigung der Anleihegläubiger herangezogen und verwertet werden können. Derartige Produkte, die nach dem Pfandbriefgesetz nur von Banken begeben werden dürfen, gelten im Allgemeinen als sicherere Investition, weil das Ausfallrisiko im Vergleich zu unbesicherten Anleihen deutlich verringert ist. Dieser Anleihetypus soll den Banken eine effiziente Refinanzierungsmöglichkeit bieten, wodurch diese ihre tragende Rolle in der Finanzierung der Realwirtschaft wahrnehmen können.

Ein kaiserliches und königliches Instrument für den Kapitalmarkt

Für Nicht-Banken ist die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen iSd Pfandbriefgesetzes nicht möglich. Für Unternehmen außerhalb des Bankensektors, die über Immobilien und Liegenschaften verfügen,

hält in Österreich allerdings das Kuratorenrecht mit der sogenannten Wertpapierhypothek eine spannende Alternative bereit. Der II. Abschnitt des Kuratorenrechts eröffnet bei bestimmten Anleihen nämlich die Möglichkeit, grundbücherliche Pfandrechte zugunsten der Anleihegläubiger einzuräumen. § 11 Abs 1 Kuratorenrecht lautet demnach:

„Die Eintragung des Pfandrechtes für die Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen, oder die Uebertragung des für einen benannten Gläubiger eingetragenen Pfandrechtes an die Besitzer von Theilschuldverschreibungen findet auf Grund einer vom Schuldner ausgestellten Pfandbestellungs- oder einer von dem benannten Gläubiger ausgefertigten Pfandübertragungs-Urkunde statt.“

Bereits die altertümliche Schreibweise und Wortwahl zeigen, dass es sich bei dieser Bestimmung um sehr alten Rechtsbestand handelt, was sich auch in den einleitenden Worten im Gesetzesblatt zum Kuratorenrecht widerspiegelt: „Mit Zustimmung von den beiden Häusern des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt“. Hinter „Ich“ verbirgt sich niemand geringerer als Kaiser Franz Joseph, der das Kuratorenrecht am 24. April 1874 erlassen hat. Das Kuratorenrecht feiert heuer somit sein 150-jähriges Jubiläum. Es ist im Bereich des Kapitalmarktrechts, bekanntermaßen einer der am stärksten regulierten Bereiche der letzten Jahrzehnte, erstaunlich, dass ein Spezialgesetz aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach wie vor anzuwenden ist. Noch eindrucksvoller wird dies durch den Umstand, dass die seit dem Erlass erfolgten Novellen an einer Hand abzählbar sind und somit der Großteil des Kuratorenrechtes nach wie vor aus der Feder von den damaligen k. u. k. Beamten stammt.

Bereits vor 150 Jahren spielten Anleihen eine wichtige Rolle im Wirtschaftsleben und der damaligen fortschreitenden kapitalintensiven Industrialisierung. Damals wie heute stellte sich die Frage, wie Unternehmensfi-

nanzierungen abgesichert werden können, wobei Liegenschaften hierfür eine wesentliche Rolle spielen. In Bezug auf Grundpfandrechte besteht in Österreich aber seit jeher grundsätzlich nur die sogenannte Buchhypothek, sodass für das Entstehen der Hypothek die Eintragung (Einverleibung) ins Grundbuch erforderlich ist. Gleiches gilt für Übertragungen der Hypothek, die ebenso die Eintragung im Grundbuch erfordert. Durch diesen Ansatz, wonach der Pfandgläubiger stets namentlich im Grundbuch zu nennen ist, wird zwar die Publizitätswirkung des Grundbuchs bestmöglich sichergestellt, gleichzeitig hat dieser Ansatz aber zur Konsequenz, dass Hypotheken nur sehr eingeschränkt verkehrsfähig und folglich nur schwer handelbar sind. Die in Deutschland existierende Form der Briefhypothek, welche außerhalb des Grundbuchs übertragen werden kann, ist der österreichischen Rechtsordnung fremd.

1874 erkannte der damalige Gesetzgeber die Notwendigkeit, Theilschuldverschreibungen (Anleihen) einfach handelbar zu gestalten und die Sicherheiten in Form von Hypotheken trotzdem aufrechtzubehalten. Zu diesem Zweck entwickelte der Gesetzgeber mit der Wertpapierhypothek eine innovative Lösung, die 150 Jahre überdauerte und auch heute noch praktische Anwendung findet. Die Fungibilität bei der Wertpapierhypothek wurde sichergestellt, indem eine Hypothek für eine Inhaber- oder Orderschuldverschreibung bestellt werden kann, sodass die Rechtszuständigkeit am Pfandrecht an wertpapierrechtliche Grundsätze geknüpft wird. Im Unterschied zur klassischen Buchhypothek wird das Pfandrecht bei der Wertpapierhypothek nicht zugunsten eines namentlich genannten Pfandgläubigers bestellt, sondern als gläubigeranonymes Kollektivpfandrecht ausgestaltet. Pfandgläubiger ist somit bei Inhaberschuldverschreibungen jeder Inhaber und bei Orderschuldverschreibungen jeder Indossatar der einzelnen Schuldverschreibungen. Im Grundbuch selbst wird nur die jeweilige Schuldverschreibung eingetragen,

nicht aber die Gläubiger. Dies ermöglicht die Übertragbarkeit, weil die Übertragung nach wertpapierrechtlichen Grundsätzen erfolgt. Die Hypothek folgt dem Recht am Papier und wird durch Übergabe oder Indossament übertragen, ohne dass im Grundbuch etwas angemerkt oder eingetragen werden muss. Die Hypothek besichert daher den Anleihegläubiger auch nur während Innehabung der Anleihe, sprich der Gläubiger muss stets über die Wertpapierurkunde verfügen.

Einsatzmöglichkeiten und Abgrenzung vom Pfandbrief

Für die Anwendung der Bestimmungen zur Wertpapierhypothek ist es ausreichend, dass Anleihen hypothekarisch besichert werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass es sich dem Gesetzeswortlaut nach um Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen handeln muss. Als Rektapapiere ausgestaltete Namensschuldverschreibungen sind hingegen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Diese sind nur mittels Zession (Forderungsabtretung) übertragbar und verfügen somit über eingeschränkte Fungibilität. Folglich ist für diese die Buchhypothek ausreichend. Auf welche Weise die Anleihe angeboten wird, ist für den Anwendungsbereich der Wertpapierhypothek nicht von Relevanz. Derartige Anleihen können daher im Wege eines öffentlichen Angebots nach der Prospekt-Verordnung bzw. dem Kapitalmarktgesetz 2019 (KMG) oder mittels Privatplatzierung emittiert werden. Ebenso wenig ist relevant, ob die Wertpapiere an einem geregelten Markt im In- oder Ausland gehandelt werden.

Die eingangs erwähnten gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) nach dem Pfandbriefgesetz können zwar auch hypothekarisch gesichert sein. Inhaltlich unterscheiden sie sich aber insofern, als Gläubiger der Hypothek vielmehr die Emissionsbank ist und nicht der Anleihegläubiger. Im Falle der Wertpapierhypothek sind die Anleihegläubiger somit unmittelbar Inhaber der Hypothek, während bei den genannten gedeckten Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen die Hypotheken auf die Emittentin ausgestellt sind und die Anleihegläubiger nur Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus den zur Deckung gehörigen Vermögenswerten haben. Bei den Pfandbriefen haben die Anleihegläubiger daher kein Pfandrecht, son-

dern nur ein Recht darauf, dass ihnen jemand anderer sein Pfandrecht wirtschaftlich zu Gute kommen lässt, indem er den Verwertungserlös an die Anleihegläubiger ausschüttet. Mit anderen Worten: Die Anleihegläubiger sind nur vertragsrechtlich, nicht aber sachenrechtlich abgesichert. Dieser Unterschied wird nachvollziehbar, wenn man an den klassischen Anwendungsbereich von Pfandbriefen denkt, denn üblicherweise werden so die Mittel finanziert, die Banken für die Vergabe von immobilienbesicherten Bankkrediten ("Häusbauerkredit") benötigen. Mit Pfandbriefen werden also Kredite und andere Finanzierungen gegenfinanziert, während die Wertpapierhypothek in der Regel unmittelbar für die Finanzierung des auf der Liegenschaft geplanten Projekts (z. B. Immobilienentwicklung) verwendet wird.

Emission und grundbücherliche Eintragung der Wertpapierhypothek

Wie kommen die Wertpapierinhaber nun aber als Pfandgläubiger der Wertpapierhypothek in das Grundbuch? Im Grunde genommen unterscheidet sich die sogenannte Einverleibung, also die Eintragung der Wertpapierhypothek im Grundbuch, nicht wesentlich von der Einverleibung einer gewöhnlichen Hypothek. Zunächst wird beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die jeweilige Liegenschaft befindet, ein entsprechender Antrag gestellt. Dem Antrag müssen bestimmte, notariell beglaubigte Urkunden beigelegt werden. Bei einer gewöhnlichen Hypothek ist das ein Pfandbestellungsvertrag, den Pfandgläubiger (z. B. kreditgebende Hausbank) und Pfandbesteller (z. B. Kreditnehmer) unterschreiben. Im Falle der Wertpapierhypothek stellt der Pfandbesteller (der in der Regel auch der Emittent ist) hingegen eine Pfandbestellungsurkunde aus. Das ist im Wesentlichen kein zweiseitiger Vertrag, sondern eine einseitige Erklärung, mit der sich der Pfandbesteller gegenüber den späteren Anleihegläubigern verbindlich zur Pfandbestellung verpflichtet. Hintergrund ist, dass die Wertpapierhypothek faktisch nicht ins Grundbuch eingetragen werden könnte, wenn zuvor jeder einzelne Anleihegläubiger einen Pfandbestellungsvertrag unterschreiben müsste – deshalb sieht das Gesetz die Pfandbestellungsurkunde als Erleichterung

des Einverleibungsprozesses vor.

Hat das Grundbuchgericht den Antrag und die notwendigen Unterlagen ordnungsgemäß erhalten, trägt es die Wertpapierhypothek im Grundbuch ein. Bei gewöhnlichen Hypotheken wird der Name des Hypothekargläubigers im Grundbuch eingetragen. Bei einer Anleihe mit zumeist mehreren hundert oder tausenden Anleihegläubigern wäre das nicht nur unpraktisch – da sich die Anleihegläubiger durch den Handel mit der Anleihe auch stets ändern könnten –, sondern faktisch unmöglich. Deshalb sieht das Gesetz vor, dass im Grundbuch nicht die Anleihegläubiger, sondern die wesentlichen Bedingungen über Ausgabe, Art und Zahl der Schuldverschreibungen sowie deren Rückzahlung anstelle einzelner Hypothekargläubiger einzutragen ist. Selbst diese Bedingungen wären in der Praxis aber recht umfassend. Dementsprechend akzeptieren die Grundbuchgerichte in der Regel eine Kurzbezeichnung der Anleihe, gegebenenfalls auch mit einer ISIN versehen. Während bei einer gewöhnlichen Hypothek also z. B. die "Hausbank AG" als Pfandgläubigerin aufscheint, scheinen bei der Wertpapierhypothek die "Anleihegläubiger der Teilschuldverschreibungen der Pfandbestellerin bis zu EUR 50.000.000,- 3,10% Teilschuldverschreibungen ISIN AT0000A9CPR8" im Grundbuch auf.

Diese Form der Eintragung hat aus praktischer Sicht einen kleinen Schönheitsfehler: So verspricht der Emittent den Anleihegläubigern zwar eine grundbücherliche Sicherstellung, die Wertpapierhypothek kann aber nicht im Vorhinein vor der tatsächlichen Emission eingetragen werden. Da die Einverleibung somit erst nach der Anleihebegebung erfolgt, wären die Anleihegläubiger von der Einzahlung der Investitionsbeträge bis zur tatsächlichen Einverleibung der Wertpapierhypothek daher ohne Sicherheit. Das ist zwar oft nur ein sehr kurzer Zeitraum, dennoch ist das damit verbundene Risiko für viele Investoren unerwünscht. Aus diesem Grund wird in der Praxis in der Regel ein Treuhänder (Notar, Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder) für die Entgegennahme der Investitionsbeträge und für die Einverleibung der Wertpapierhypothek eingesetzt. Dieser nimmt von den Anleihegläubigern die Investitionsbeträge auf einem Treuhandkon-



Golden Gates AG - Mit dem Nr. 1 Anbieter für Edelmetalle und mobile Sachwerte in eine sichere Zukunft!

Die Golden Gates AG ist ein erfahrener und mehrfach ausgezeichnete Händler von Edel-/Technologiemetallen und Seltenen Erden. Seit über 15 Jahren bietet das Unternehmen verschiedene Ratenkaufmöglichkeiten (Sparplan), Tranchen und Einmalkauf-Konzepte für professionelle Finanzdienstleister und deren Kunden an. Ein Gut von unschätzbarem Wert: Sicherheit in stürmischen Zeiten!

Über 1.000 Kooperationspartner in Österreich und mehr als 50.000 Monatskauf-Kunden vertrauen auf den hohen Sicherheitsstandard und den "Rundum-Service" welchen die Golden Gates bietet, so Golden Gates Austria Geschäftsführer Uwe Erbschwendtner.

Was macht das Golden Gates Konzept für Ihre Kunden so attraktiv?

- ✓ Goldbarren und Goldmünzen mit Auslieferung an die Kunden oder versicherter Lagerung als Sondervermögen.
- ✓ Höchste Qualität durch ausschließlichen Kauf von LBMA zertifizierten Barren (999,9/24 Karat) und den bekanntesten Goldmünzen der Welt.
- ✓ Zollfreilager – Mehrwertsteuerfreie Lagerung von Silber, Platin, Palladium als auch Technologiemetallen und Seltene Erden.
- ✓ Monatlicher Ratenkauf (Sparplan) ohne Laufzeitbindung und jederzeitiger Zuzahlungsmöglichkeit, geringen Abschlussgebühren (ab 3 %), keine laufenden Verwaltungs- oder Depotgebühren.
- ✓ Volle Kostentransparenz und täglich aktueller Depotstand der Metalle durch die Golden Gates Kunden App.
- ✓ Steuerfreie Gewinne bei sämtlichen Metallen ab einer Behaltfrist von 1 Jahr.

Darum lohnt sich eine Zusammenarbeit mit der Golden Gates:

- ✓ Golden Gates Akademie mit Ausbildung zum Zertifizierten Edelmetallberater, Online-Akademie, als auch persönlicher Support durch unsere Regionalleiter im jeweiligen Bundesland.
- ✓ Höchster IT- und Informationsstandard über die Golden Gates Kunden und Partner App.
- ✓ Voll digitale Antragsstrecke für Computer, Notebook Tablet und Telefon (minimaler Verwaltungsaufwand).
- ✓ Haftungs- und Stornofreie Produkte bei 14 tägiger Provisionsauszahlung und fairen Provisionen.
- ✓ Großartiges Produktangebot als Alternative zu Bausparen, privater Pensionsvorsorge oder der betrieblichen Altersvorsorge. Pensionsauszahlungsplan über automatisierte Metallverkäufe.

Stellen auch Sie Ihre Kunden zukunftssicher auf und kommen Sie an Bord! Vermögensschutz kann so einfach sein. Jetzt Kooperationspartner von Golden Gates werden:

KONTAKT:

GOLDEN GATES AUSTRIA GmbH



Uwe Erbschwendtner
Geschäftsführender Gesellschafter
u.erbschwendtner@goldengates.at
Mobil: +43 (0) 664 456 55 15

Dir. Helmut Horeth
Vertriebsleitung Österreich
helmut.horeth@goldengates.at
Mobil: +43 (0) 664 43 67 333

to entgegen, vom Emittenten erhält er in der Zwischenzeit die für die Einverleibung der Hypothek notwendigen Unterlagen. Anschließend beantragt der Treuhänder die Einverleibung der Wertpapierhypothek und verwahrt den Emissionserlös inzwischen auf einem Treuhandkonto. Sobald die Wertpapierhypothek einverleibt ist, zahlt der Treuhänder den Emissionserlös an den Emittenten aus. Auf diese Weise haben die Anleihegläubiger die Sicherheit, dass der Emittent den Emissionserlös nicht vor der Sicherheitenbestellung erhält. Da der Treuhänder den Emissionserlös vorerst nur verwahrt und erst bei erfolgter Sicherheitenbestellung auszahlen darf, bleiben die Anleihegläubiger so zu einem gewissen Grad besichert.

Ist die Wertpapierhypothek einmal einverleibt, sind die Anleihegläubiger grundbücherlich besichert. Der Emittent leistet die vereinbarten Tilgungs- und/oder Zinszahlungen, die Anleihegläubiger können – je nach Ausgestaltung – mit der Anleihe handeln oder diese behalten. Verkauft ein Anleihegläubiger seine Anleihe, so verkauft er auch seine Stellung als Hypothekargläubiger der Wertpapierhypothek, denn die Wertpapierhypothek ist unmittelbar mit der Anleihe verbunden. Die so bewirkte Übertragung der Wertpapierhypothek auf den neuen Anleihegläubiger muss nicht im Grundbuch vermerkt werden, denn der neue Anleihegläubiger ist vom Wortlaut des Grundbucheintrags durch die Berechtigung an der Anleihe erfasst.

Mit der vollständigen Tilgung der Anleihe stellt sich für den Emittenten die Frage, wie die Wertpapierhypothek wieder aus dem Grundbuch gelöscht werden kann. Bei gewöhnlichen Hypotheken stellen die Hypothekargläubiger eine sogenannte Löschungsquittung aus, mit der sie die vollständige Bezahlung der besicherten Forderung bestätigen. Wird diese dem Grundbuchsgericht vorgelegt, löscht dieses die Hypothek auf Antrag aus dem Grundbuch. Im Fall einer Anleihe ist es schwer möglich, von allen Anleihegläubigern eine solche Löschungsquittung zu erhalten. Das Gesetz sieht daher vor, dass die Wertpapierhypothek auch dann gelöscht werden kann, wenn die eingelösten und entwerteten Schuldverschreibungen vorgelegt werden. Da die Anleihegläubiger in der Regel verpflichtet werden, die Schuldverschreibungen nach Erhalt aller vereinbarten

Zahlungen wieder an den Emittenten zu retournieren, kann dieser die eingelösten Wertpapiere dann entwerten (z. B. mit entsprechendem Stempel). Diese entwerteten Schuldverschreibungen muss der Emittent dann gemeinsam mit einem Verzeichnis der vorgelegten Schuldverschreibungen dem Grundbuchsgericht vorlegen. Wenn aus den Schuldverschreibungen und dem Verzeichnis hervorgeht, dass die Schuldverschreibungen vollständig eingelöst wurden, muss das Gericht dieses Verzeichnis aufbewahren und eine Kopie einem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger zustellen. Dieser kann direkt bei der Emission oder nachträglich bestellt werden (mehr dazu gleich). Anschließend löscht das Grundbuchsgericht die Wertpapierhypothek aus dem Grundbuch.

Der gemeinsame Vertreter – ein gern gesehener Ansprechpartner

In der Praxis besteht – vor allem beim Vertrieb derartiger Anleihen an institutionelle Investoren – oftmals das Bedürfnis, dass die Anleihegläubiger sich gegenüber dem Emittenten nicht selbst organisieren müssen. Zu diesem Zweck kann ein sogenannter gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger bestellt werden. Dessen Tätigkeitsfeld hängt vom Umfang der Bestellung ab und kann z. B. die Verwahrung der Pfandbestellungsurkunde oder die Mitwirkung bei der Einverleibung der Wertpapierhypothek umfassen. Praktisch am wichtigsten ist aber die Vertretung der Anleihegläubiger in jenem Fall, in dem der Emittent Anleihezahlungen nicht vereinbarungsgemäß leistet und die Hypothek verwertet wird. In einem solchen Fall kann der gemeinsame Vertreter z. B. bei einer allfälligen Versteigerung der Liegenschaft die Anleihegläubiger vertreten – sein genauer Handlungsspielraum richtet sich nach dem konkreten Umfang seiner Bestellung. Der Bestellsvertrag ist in diesem Fall in der Regel Bestandteil der Anleihebedingungen. Der gemeinsame Vertreter kann ein Rechtsanwalt, Notar etc. sein – seine Bestellung muss aber vom zuständigen Gericht genehmigt werden. Der gemeinsame Vertreter wird als solcher im Grundbuch eingetragen.

Fazit

Ist die Wertpapierhypothek mehr als ein widerentdecktes Relikt? Ja, ist sie. Denn

im Gegensatz zu einer normalen immobilienbesicherten Anleihe oder einem Pfandbrief einer Bank bietet sie den Anleihegläubigern eine unmittelbar sachenrechtliche Sicherheit, weil die Wertpapierhypothek direkt den Anleihegläubigern eingeräumt wird. Auch wenn die Wertpapierhypotheken-Anleihen aufgrund der unmittelbaren grundbücherlichen Besicherung in aller Regel etwas geringer verzinst werden, können sie für Anleger eine gute Alternative sein. Denn die direkt bestellte Hypothek kann gerade in Zeiten von SIGNA & Co. ein Argument sein, das Anleger mit mehr Vertrauen auf Immobilieninvestments blicken lässt. Auf der anderen Seite sind Wertpapierhypotheken auch für Emittenten wie z. B. Immobilienentwickler eine Überlegung wert, da sie aufgrund der hypothekarischen Besicherung in der Regel etwas geringer verzinst werden kann – und eine Hypothek müssten die Emittenten den Geldgebern auch im Falle der Bankfinanzierung einräumen. Nachdem die Wertpapierhypothek also für Emittenten und Anleger interessant sein kann, muss sie auch für das Bindeglied zwischen diesen interessant sein: Anlageberater und -vermittler. Für diese könnten Wertpapierhypotheken-Anleihen eine spannende Alternative im Produktportfolio sein. Für Wertpapierdienstleister gilt dabei die altbekannte Regel: Vermittle nur, was du verstehst. Ein näheres Auseinandersetzen mit dem vorgestellten Instrument ist daher auf alle Fälle ratsam.



RA Mag. Martin Pichler
Rechtsanwalt und
Gründungspartner der
Wirtschaftskanzlei
AKELA
Seit 1.1.2023 ständiger
Rechtsberater des
Fachverbands
Finanzdienstleister



Florian Braunauer,
LL. M. (WU)
Rechtsanwaltsanwärter
bei der Wiener Wirtschaftskanzlei AKELA

Steuer- und Gesellschaftsrechtliche Neuerungen im Jahr 2024

Mag. Cornelius Necas

Das Jahr 2024 bringt einige Änderungen mit sich, vor allem die Einführung einer neuen Kapitalgesellschaft, die Flexible Kapitalgesellschaft sowie die Reduzierung des verpflichtenden Stammkapitals bringen interessante und wissenswerte Änderungen mit sich.

1. Flexible Kapitalgesellschaft

Das Flexible-Kapitalgesellschaft-Gesetz ist seit 1.1.2024 in Kraft und ist die Norm für die gleichlautende neue Gesellschaftsform. Für die spezifischen Bedürfnisse von Startups und anderen innovativen Unternehmen standen die Forderungen nach mehr individueller Ausgestaltung der Kapitalgesellschaften seit längerer Zeit im Raum. Unter der Bezeichnung "Flexible Kapitalgesellschaft" (FlexKapG; englisch: FlexCo) wird daher mit einem eigenen Bundesgesetz eine neue Kapitalgesellschaftsform geschaffen, die auf internationalen Beispielen aufbaut und für viele Startups und Junggründer eine international wettbewerbsfähige Option bieten soll. Die FlexKapG ist eine Mischung aus der GmbH und der AG; sie ist zwar grundsätzlich auf dem Recht der GmbH aufgebaut, übernimmt aber auch in einigen Bereichen Regelungen und Vorschriften aus dem Aktiengesetz. Die neue Rechtsform der FlexKapG steht nicht nur Startups, sondern auch allen anderen Unternehmern zur Verfügung.

Es besteht die Möglichkeit der Schaffung von Stückanteilen, welche in Stammeinlagenanteile von jeweils zumindest 1,- Euro Nennbetrag gestückelt werden können. Zusätzlich können auch verschiedene Gattungen von Geschäftsanteilen mit verschiedensten Rechten und Pflichten geschaffen werden. Jeder Gesellschafter kann mehrere Stückanteile verschiedener Gattungen halten und auch getrennt darüber verfügen. Die Abweichung vom Grundsatz der Einheitlichkeit der Anteile im Gesellschaftsvertrag soll es ermöglichen, in verschiedenen Finanzierungsruunden unterschiedliche Arten von Anteilen zu erwerben.

Die vereinfachte elektronische Gründung ist auch für eine FlexKapG zulässig,

sofern der einzige Gesellschafter zugleich auch einziger Geschäftsführer werden soll und auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des § 9a GmbHG vorliegen. Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung „Flexible Kapitalgesellschaft“ oder „Flexible Company“ im Firmenwortlaut enthalten. Diese Bezeichnungen können mit „FlexKapG“ oder mit „FlexCo“ abgekürzt werden.

Die FlexKapG wird u. a. auch die Einführung von Unternehmenswert-Anteilen ermöglichen. Diese sollen eine anteilmäßige Partizipation am Bilanzgewinn sowie an einem Verwertungserlös bieten, aber keine oder nur sehr eingeschränkte Stimmrechte haben. Der Gedanke dahinter war, ein Pendant zu der stimmrechtslosen Vorzugsaktie zu schaffen, womit nur eine Beteiligung am Bilanzgewinn und dem Substanzwert entsteht. Weiters liegt hier ein zwingendes Mitverkaufsrecht vor. Der Telos des Gesetzgebers war es, eine einfache Mitarbeiterbeteiligung nach internationalem Vorbild zu schaffen.

Hierzu regelt der § 11 des FlexKapGG die besonderen Bestimmungen für die Ausgabe von Unternehmenswertanteilen an Mitarbeiter. Die Ausgabe ebendieser Unternehmenswertanteile erfolgt mit besonderen Informationspflichten. Weiters ist auch festzusetzen, was bei einem Austritt des Arbeitnehmers aus der Gesellschaft mit den Anteilen passiert. Im internationalen Vergleich sind für solche Fälle vor allem Rückkaufsverpflichtungen seitens der Gesellschaft bzw. Verkaufsverpflichtungen seitens des ehemaligen Arbeitnehmers die Norm.

2. Startup-Mitarbeiterbeteiligung

Nach der derzeit geltenden Rechtslage gibt es eine Steuerbefreiung für Mitarbeiterbeteiligungen in der Höhe von 3.000,- Euro für unentgeltliche bzw. 4.500,- Euro für entgeltliche oder verbilligte Abgabe von Beteiligungen an u. a. Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen. Dieses Instrument ist jedoch in Anbetracht der FlexKapG und der damit einhergehenden Einführung von Unternehmenswertanteilen nicht mehr zeitgerecht. Vor allem wurde in der Vergangenheit oft bemän-

gelt, dass eine Steuerbelastung bei dem Arbeitnehmer sofort auftritt, bevor dieser einen Vorteil aus der Beteiligung ziehen konnte. Vor allem junge Startups und KMUs sind meistens aufgrund der fehlenden Liquidität nicht in der Lage, entsprechend hohe Vergütungen für qualifizierte Arbeitnehmer in Geld zu leisten. Da diese dann mit entsprechenden Anteilen entlohnt werden, führte dies zu der besagten sofortigen Steuerbelastung beim Arbeitnehmer, ohne dass der Empfänger liquide Mittel erhalten hat („dry income“).

Deshalb wurde im Einkommensteuergesetz ein neuer Paragraph erlassen (§ 67a EStG), welcher die Neuregelung für Startup-Mitarbeiterbeteiligungen anführt. Demnach wird der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen Abgabe von Kapitalanteilen, abweichend von der grundsätzlichen Norm, nicht zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser Anteile als zugeflossen betrachtet. Ein Zufluss liegt erst dann vor, wenn es zur Veräußerung dieser Anteile kommt oder sonstige Sonderfälle eintreten (u. a. Beendigung des Dienstverhältnisses).

3. Steuerneutrale Substanzauszahlung in Verbindung mit der Reduzierung des Stammkapitals

Eine weitere Änderung im Jahr 2024 betrifft das Stammkapital der GmbH. Dieses betrug 35.000,- Euro, jedoch bestand die Möglichkeit einer gründungsprivilegierten GmbH mit einem Stammkapital von 10.000,- Euro, von welchem nur die Hälfte unmittelbar zu leisten war. Nun erfolgte generell eine Absenkung des GmbH-Mindeststammkapitals von 35.000,- Euro auf 10.000,- Euro. Dies führt dazu, dass für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ein Stammkapital von mehr als 10.000,- Euro haben, eine steuerneutrale Substanzauszahlung bis zu diesem Wert möglich ist. In vielen Fällen wird somit eine steuerfreie Auszahlung von 25.000,- Euro möglich. Hier gilt es allerdings zu beachten, dass Kosten aufgrund der Änderung des Gesellschaftsvertrags entstehen werden und

solche Änderungen eines Notariatsakts bedürfen. Daher ist eine Hochrechnung und vorige Absprache mit Ihrem Steuerberater, ob sich eine Herabsetzung auf das neue Mindeststammkapital finanziell rechnet, jedenfalls empfehlenswert!

4. Steuerabzug und Endbesteuerung bei Einkünften aus Kryptowährungen

Für Einkünfte aus Kryptovermögen gilt seit dem 1.1.2024 der verpflichtende KESt-Abzug für inländische Kryptodienstleister. Dieser entfaltet im Privatvermögen, wie auch bei altbekannten Wertpapieren, eine Endbesteuerungswirkung. Die Regeln gelten jedoch nur für Neuvermögen, d. h. Kryptos, die nach dem 28.2.2021 angeschafft wurden. Für Altvermögen gilt weiterhin die Spekulationsfrist von einem Jahr; zum heutigen Zeitpunkt ist somit der Verkauf von diesem Altvermögen gemäß § 31 EStG steuerbefreit.

KESt-abzugspflichtige Einkünfte sind einerseits laufende Einkünfte (u. a. Staking oder Erwerb durch Mining) und andererseits realisierte Wertsteigerungen aus Kryptowährungen (Veräußerung). Bei realisierten Wertsteigerungen aus Kryptos unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den (steuerlichen) Anschaffungskosten der Besteuerung. Wie analog zu den anderen KESt-pflichtigen Einkünften gilt das Abzugsverbot für damit im Zusammenhang stehende Ausgaben wie z. B. Bankspesen und etwaige Broker-Gebühren. Demzufolge ist auch der Verlustausgleich, ident wie bei anderen endbesteuerten Kapitalanlagen, beschränkt auf bestimmte positive Kapitaleinkünfte wie z. B. Gewinnausschüttungen aus Aktien/GmbH-Anteilen oder realisierte Wertsteigerungen aus steuerpflichtigen Kapitalanlagen gemäß § 27 Abs 8 EStG. Zum KESt-Abzug sind nur inländische Schuldner oder inländische Dienstleister ver-

pflichtet. Der inländische Dienstleister ist in § 95 Abs 2 Z 3 EStG definiert; es handelt sich um sogenannte "Walletanbieter" oder "Kryptobörsen", weiters sind auch inländische Zweigstellen von ausländischen Dienstleistern zum KESt-Abzug verpflichtet.

Im Gegensatz zum KESt-Abzug bei Einkünften aus Wertpapieren, welcher vor allem bisher von den Banken durchgeführt wird, bestehen bei Einkünften aus Kryptowährungen teils Schwierigkeiten für den Abzugsverpflichteten. Diesem fehlen meist sämtliche erforderliche Informationen für den richtigen KESt-Abzug. Dieser hängt nämlich unter anderem davon ab, ob Altvermögen (steuerbefreit) oder Neuvermögen (KESt-pflichtig) vorliegt. Hierfür wird die Information über den Anschaffungszeitpunkt benötigt; diese liegt nicht immer vor, vor allem wenn die Kryptos im Zusammenhang mit Übertragungen von anderen Wallets desselben Steuerpflichtigen kommt.

Weiters ist der Gewinn zu ermitteln, damit der KESt-Abzug korrekt durchgeführt wird. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungspreis. Dies führt zum zweiten Praxisproblem; nämlich der Information über die steuerlichen Anschaffungskosten. Auch diese Hürde ist dann schwer zu bewältigen, wenn die Kryptos nicht beim Anbieter direkt, sondern im Rahmen einer Übertragung von einem anderen Wallet bezogen wurden.

Für diesen Fall regelt die Kryptowährungsverordnung (KryptowährungsVO) Folgendes: Die freiwillige Bekanntgabe der Steuerdaten des Steuerpflichtigen an den Dienstleister ist grundsätzlich zulässig. Dies bedeutet aber auch, dass ohne Kooperation des Abgabepflichtigen, also dem Inhaber der Kryptos, kein KESt-Abzug möglich ist. Folgende Steuerdaten sind verpflichtend anzugeben:

- Das Anschaffungsdatum der Kryptos; er-

folgte der Erwerb zu unterschiedlichen Zeitpunkten, ist die Angabe des Anschaffungszeitraums erforderlich. Nur mit diesen Informationen ist eine Zuordnung der Kryptos zu Alt- bzw. Neuvermögen möglich.

- Die Anschaffungskosten der betreffenden Kryptowährungen. Diese Information ist erforderlich, um die Gewinne bei der Veräußerung als Basis für den KESt-Abzug festzustellen.
- Der Tausch von einer Krypto- in eine andere Kryptowährung ist gemäß § 27 Abs 3 Z 2 EStG steuerneutral. Die Information, ob ein steuerneutraler Tausch vorgenommen wurde, ist daher ebenfalls dem Dienstleister mitzuteilen, da in Fällen des Tausches die steuerlichen Anschaffungskosten und das Anschaffungsdatum auf den Tag des erstmaligen Erwerbs abzustellen sind.

Werden obige Informationen nicht oder nicht vollständig oder glaubhaft dem abzugsverpflichteten Kryptodienstleister durch den Steuerpflichtigen übermittelt, so hat der Abzugsverpflichtete eine Pauschalbesteuerung vorzunehmen. Diese ist der Pauschalbesteuerung bei Wertpapieren nachempfunden, wonach als Anschaffungskosten 50% des Veräußerungspreises anzunehmen sind. Dies führt dazu, dass jedenfalls die Hälfte des Veräußerungserlöses mit 27,5% pauschal besteuert wird. Wird der Anschaffungszeitpunkt nicht nachgewiesen, dann muss der Kryptodienstleister davon ausgehen, dass es sich um Neuvermögen handelt.



Mag. Cornelius Necas
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Eigentümer der – auf Beratung von Finanzdienstleistern spezialisierten – Kanzlei NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
www.mifit.at

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber von FACTS:

Fachverband Finanzdienstleister/Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel.: +43 (0)5 90 900 DW 4818,

E-Mail: finanzdienstleister@wko.at,
www.wko.at/finanzdienstleister

Beteiligung: 100%. Es bestehen keine anderen Beteiligungen an periodischen Medien – ausgenommen der Website des Fachverbands selbst.

Geschäftsführer: Dr. Alexander Kern, MSc

Redaktionssitz: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Erscheinungsort:

Fachverband Finanzdienstleister/
Wirtschaftskammer Österreich,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Blattlinie:

FACTS ist das offizielle Informationsmedium des Fachverbands Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich für seine Mitglieder.

Die Themen des Magazins umfassen sachgerechte Stellungnahmen und Berichterstattung über die wichtigsten gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie steuerliche Änderungen im Finanzdienstleistungsbereich.

Das Magazin FACTS erscheint dreimal jährlich und versteht sich als Plattform für den Informationsaustausch zwischen dem Fachverband Finanzdienstleister – in seiner Funktion als Interessenvertretung – und dessen Mitgliedern, an dem diese ein berechtigtes Interesse besitzen.

2023 Rekordjahr für heimisches Leasing

Nach dem Erfolgjahr 2022 setzt die österreichische Leasingwirtschaft den Expansionskurs fort und wächst 2023 um 5,1%. Das Leasingneugeschäftsvolumen übertraf erstmals die 9-Mrd.-Barriere und stieg auf 9,009 Mrd. Euro. Mit 250.240 neu abgeschlossenen Verträgen verzeichnete die heimische Branche ebenfalls einen neuen Rekordwert und gegenüber dem Vorjahr ein Plus von 9,6%. Das gesamte Bestandsvolumen kletterte im Inland um 2 Prozent auf über 27,3 Mrd. Euro. Mit Jahresende 2023 sind insgesamt 807.177 Leasingverträge im Bestand. Dr. Alexander Nekolar, neugewählter Präsident des Verbandes Österreichischer Leasing-Gesellschaften (VÖL): „Wir sind mit dem Ergebnis 2023 sehr zufrieden. Die heimische Leasingbranche wächst erneut dynamischer als die Gesamtwirtschaft und leistet einen wichtigen Beitrag für die Transformation Österreichs.“

Kfz-Leasing 2023 auf Rekordniveau: jedes zweite Kraftfahrzeug mit Leasing finanziert

Das heimische Kfz-Leasing verzeichnete 2023 ein neues Allzeithoch. Das Fahrzeugleasing konnte in Österreich mit 6,964 Mrd. Euro fast die 7-Mrd.-Schallmauer beim Neugeschäft durchbrechen. Mit 201.444 Neuverträgen (+8,8%) blieb man aber hinter dem Rekordwert von 2019 (242.381 Neuverträge) zurück. Rund 51,4% aller Neuzulassungen in Österreich sind geleast. Die durchschnittliche Vertragssumme ist 2023 um +7,7% auf 34.571,- Euro gestiegen. Den stärksten Zuwachs gab es im Bereich LKW/Bus (+15,9%), der Bereich

PKW/Kombi stieg im Vergleich zum Vorjahr um +7,8%.

Fuhrparkmanagement legt weiter zu

Auch die Fuhrparkmanagementbranche erreichte im Jahr 2023 mit 1,2 Mrd. Euro Neugeschäft einen absoluten Rekordwert (+30,7%). Die Anzahl der Verträge mit Finanzierungen hat sich um 18,6% auf 40.862 erhöht. Diese Dynamik führte bei den Full-Service-Leasingverträgen zu einem Gesamtbestand von 96.519.

Mobilien-Leasing bleibt zweitstärkstes Leasing-Segment

Das Mobilien-Neugeschäft legte im Jahr 2023 um 1,1% zu und lag mit 1,644 Mrd. Euro um 17,9 Mio. Euro über dem Wert des Vorjahres. Die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge konnte deutlicher gesteigert werden: Mit 48.740 Stück wurden gleich um 18.530 Verträge mehr abgeschlossen als im Vergleichszeitraum 2022 (+61,3%). Die durchschnittliche Vertragssumme sank dadurch 2023 um 37,3% auf 33.723,- Euro (2022: 53.812,- Euro). Dies lässt sich durch den Vormarsch von den für KMUs typischen kleinvolumigen Investitionen zulasten größerer Mobilienleasing-Geschäfte erklären.

Immobilien-Leasing mit Einbußen

Nach einem Plus 2022 verzeichneten die österreichischen Leasing-Gesellschaften im Jahr 2023 ein Minus von 27 Prozentpunkten und erzielten ein Neugeschäftsvolumen von 401 Mio. Euro. Da die Anzahl der Verträge mit 56 im Vergleich zum Vorjahr (67) ebenfalls gesunken ist, liegt die durchschnittliche

Vertragssumme mit 7,2 Mio. Euro deutlich (-12,6%) unter dem Niveau von 2022. Dieser Rückgang geht einher mit der schwierigen Gesamtsituation des heimischen Immobilienmarktes.

Verhaltener Optimismus für 2024

„Die Leasingbranche bleibt auch nach 60 Jahren ein dynamischer Wachstumsmarkt“, bringt es Dr. Nekolar auf den Punkt. „Die österreichischen Leasingunternehmen konnten bereits in der Vergangenheit wichtige Eckpfeiler der Digitalisierung, Energiewende bis hin zur E-Mobilität setzen. Die innovativen Produkte und Services werden auch in Zeiten sonst stagnierender Konjunktur als umfassender Finanzierungspartner der heimischen Wirtschaft zur Seite stehen.“

Nach wie vor sieht sich die Leasingwirtschaft bei vielen Förderungen nachlässig behandelt, weil die Förderung vielfach auf den Eigentumserwerb durch den Förderungswerber abstellt. Dies führt zu einer Einschränkung der Finanzierungsfreiheit der heimischen Unternehmen, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen Leasing wählen würden. Diese Benachteiligung, die Leasing nach wie vor bei vielen Förderungen erfährt, sollte nach den Nationalratswahlen endlich beseitigt werden. Der Verband setzt hierbei auf Gespräche mit den zuständigen Regierungsstellen.



Dr. Alexander Nekolar
Präsident des Verbandes
Österreichischer
Leasing-Gesellschaften

Impressum

Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Autoren dieser Ausgabe: KR Mag. Hannes Dolzer; Dr. Alexander Kern, MSc.; Dr. Othmar Karas, M.B.L.-HSG; RA Mag. Martin Pichler; Florian Braunauer LL. M. (WU); Mag. Cornelius Necas; Dr. Alexander Nekolar.

Schlussredaktion: Dr. Alexander Kern, MSc. Konzeption: Fachverband Finanzdienstleister. Grafik: Büro Pani, 1140 Wien. Hersteller: Schmidbauer Ges. m. b. H. & Co. KG, 7400 Oberwart. Fotos: Andrew Hovic; Martin Lahousse, NWT, www.andorfer.at; WKÖ; iStock; Foto WILKE; Photo Simonis.

Offenlegung: www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung

Österreichische Post AG
MZ 04Z035504 M
Fachverband Finanzdienstleister,
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
Retouren an Postfach 555, 1008 Wien